

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna
vertreten durch den Amtsvorsteher

und

dem Schulverband Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna
vertreten durch den Verbandsvorsteher

über die

Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Rehna auf das Amt Rehna

Präambel

Die Vereinbarung der Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Rehna erfolgt auf Grundlage des § 165 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und auf Grundlage des § 10 der Verbandssatzung des Schulverbandes Rehna vom 24. September 2013.

§ 1

Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Gemäß § 10 der Verbandssatzung des Schulverbandes Rehna vom 24. September 2013 sollen die Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch das Amt Rehna wahrgenommen werden. Zu diesem Zwecke überträgt der Schulverband Rehna und übernimmt das Amt Rehna alle Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.

Die Aufgabe geht nach erfolgter Bekanntmachung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auf das Amt Rehna über. Alle Verwaltungseinrichtungen stehen dem Schulverband Rehna uneingeschränkt zur Verfügung und sichern so den reibungslosen Ablauf der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 3

Kassengeschäfte, Anordnungsbefugnis

Der Schulverband Rehna bedient sich zur Erledigung seiner Kassengeschäfte in vollem Umfang des Kassenverfahrens des Amtes Rehna. Eine Abgrenzung zwischen der Kassenführung des Schulverbands Rehna und der Einheitskasse des Amtes Rehna ist - mit Ausnahme des Verwahrgelasses - zu gewährleisten.

Die Anordnungsbefugnis verbleibt beim Schulverband. Der Schulverband ist berechtigt, die Anordnungsbefugnis auf den/die Leitende/n Verwaltungsbeamten/in des Amtes Rehna zu übertragen.

§ 4
Prüfungen

Das Amt Rehna verpflichtet sich, Prüfungen nach den geltenden Vorschriften zu dulden, alle Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Räume im notwendigen Umfang zu gestatten. Das Amt Rehna verpflichtet sich, die Kassengeschäfte so zu führen, dass eine Prüfung nach den geltenden Vorschriften möglich ist.

§ 5
Verwaltungskostenerstattung an das Amt Rehna

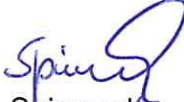
Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte erstattet der Schulverband Rehna dem Amt Rehna die Verwaltungskosten pauschal in Höhe von 23.000 € pro Jahr. Die Höhe der Verwaltungskostenerstattung ist alle 5 Jahre, erstmalig zum Haushaltsjahr 2023 zu überprüfen.


§ 6
Inkrafttreten, Laufzeit


Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres von den Beteiligten schriftlich unter Angabe einer Begründung gekündigt werden.

Rehna, den 06.11.2018

Für das Amt Rehna


Spiewack
Amtsvorsteher


Maack
1. Stellv. Amtsvorsteher



Rehna, den 06.11.2018

Für den Schulverband Rehna


Oldenburg
Verbandsvorsteher


Babbe
1. Stellv. Schulverbandsvorsteher

